

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0132/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet unter der Überschrift „Messerattacken in MV: Ein Verdächtiger sollte längst abgeschoben werden“, gleich drei Messer-Attacken haben über MV hinaus für viel Aufsehen gesorgt. Zwei der Täter werden weiter gesucht. Dem Verdächtigen aus Wismar habe schon länger eine Abschiebung gedroht.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, aus seiner Sicht stelle die Überschrift des Artikels einen falschen Sachverhalt dar, den der Inhalt des Artikels auch nicht belegen könne. Die Aussage „Verdächtiger sollte längst abgeschoben werden“ stimme insofern nicht, als die Abschiebung „gerade vorbereitet worden“ sei, wie es im Artikel heiße.

Aus seiner Sicht fehle im Artikel eine Zeitangabe, wann denn tatsächlich die Abschiebung beschlossen worden sei, was die Aussage „längst“ begründen würde. Der Artikel halte sich diesbezüglich vage. Immerhin werde noch berichtet, dass es im September 2024 zu einer erneuten Prüfung gekommen sei – also habe die Abschiebung gar nicht vollzogen werden können. Wann daraufhin die Bestätigung des Abschiebe-Urteils erfolgt sei und wie lange die Vorbereitung der Abschiebung bereits andauere, lasse der Artikel offen.

Er gewinne den Eindruck, der Autor lasse hier bewusst Fakten, Details und Hintergründe weg – etwa, welche Gründe es für das Ausbleiben des Abschiebevollzugs gegeben habe – um eine ausländerfeindliche Stimmung bzw. Meinung zu transportieren. Im Gegensatz zu anderen furchtbaren Vorfällen, bei denen tatsächlich eine ausbleibende Abschiebung mit Flucht und/oder Behördenversagen zu begründen gewesen sei, könne er in diesem Fall keine besondere zeitliche Verzögerung erkennen, die die Aussage „längst“ begründen würde.

III. Der Chefredakteur trägt vor, die Zeile sei tatsächlich irreführend gewesen. Sie sei geändert worden in: „Messerattacken in MV: Einem Verdächtigen droht schon länger die Abschiebung.“

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Messerattacken in MV: Ein Verdächtiger sollte längst abgeschoben werden“ einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Vorsitzende folgt in seiner Bewertung weitgehend der Einschätzung des Beschwerdeführers. Die Formulierung der Überschrift „sollte längst abgeschoben werden“ suggeriert der Leserschaft, dass die Abschiebung bereits hätte erfolgen sollen und legt damit ein Behördenversagen nahe. Die Beschwerdegegnerin gesteht ein, dass die Überschrift irreführend war. Der Vorsitzende berücksichtigt in seiner Bewertung, dass die Beschwerdegegnerin den Fehler eingestanden und korrigiert hat.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>